

Rezepturen im Sprechstundenbedarf ausgeschlossen

Von Medizinische Beratung

12. August 2026, 11:25

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Urteil (Az. 3 C 2.24) die Zulässigkeit von Rezepturen im Sprechstundenbedarf ausgeschlossen.

Eine Verordnung von Rezepturen auf Namen des Versicherten ist aber weiterhin möglich.

Die gesetzlichen Krankenkassen und die KVMV prüfen derzeit die notwendigen Anpassungen der Sprechstundenbedarfsvereinbarung und klären Detailfragen zum Umgang mit der neuen Situation.

Betroffen sind nach erster Einschätzung vor allem folgende Rezepturen:

- Antibiotika- und/oder kortisonhaltige Salben zum Auftragen auf die Haut oder zur Anwendung am Auge,
(Eine Verordnung auf Namen des Versicherten ist unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes möglich.)
- vorportioniertes Glukosepulver zur Durchführung des oralen Glukose-Toleranz-Tests.
(Eine Verordnung auf Namen des Versicherten ist nicht möglich.)

Nach Abschluss der Gespräche mit den Kassen werden wir dazu informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Medizinische Beratung der KVMV:

Tel.: 0385.7431 - 407 (Frau Begerow)

Tel.: 0385.7431 - 576 (Herr Dr. Walkowiak)